

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 53 (1974)
Heft: 5

Artikel: Neues Bodenrecht auf der Kriechspur
Autor: Adank, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-338837>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues Bodenrecht auf der Kriechspur

Der lange Marsch

Das Bodenrecht wurde schon als ein soziales Anliegen erkannt, lange bevor der Sozialismus sich seiner annahm. Prof. Max Weber hat im Jahre 1963 eine ausgezeichnete Broschüre verfasst, worin er die wichtigsten Etappen der Entwicklung des Bodenproblems aufzeigte. Er zitiert den klassisch gewordenen Ausspruch Rousseaus: «Der erste, der ein Grundstück einzäunte und sagte: das ist mein! und einfältige Leute fand, die es ihm glaubten, war der wahre Begründer der bürgerlichen Gesellschaft. Wieviel Verbrechen, Krieg und Mord, wieviel Elend und Schrecken hätte derjenige unserem Geschlecht erspart, der die Pfähle ausgerissen, die Gräben zugeschüttet und seinen Genossen zugerufen hätte: Hütet euch, diesem Betrüger zu glauben; ihr seid verloren, wenn ihr vergesst, dass die Früchte allen gehören, die Erde aber niemandem!»

Max Weber weist nach, dass schon Adam Smith, der Vater des Liberalismus, sich ähnlich ausdrückte wie Rousseau und John Stuart Mill ähnlich wie Smith.

In der Schweiz war das Bodenrecht bis vor einigen Jahrzehnten hauptsächlich ein landwirtschaftliches Problem und deshalb für eine Arbeiterpartei von sekundärer Bedeutung. Das SPS-Programm 1935 erwähnt das Bodenproblem mit keinem Wort. Erst im Winterthurer Programm von 1959 gibt es einen Abschnitt, der mit Bodenpolitik überschrieben ist. Er erwähnt und fordert die Orts-, Regional- und Landesplanung, gesetzliche Einschränkung des Eigentumsrechts, Bekämpfung der Bodenspekulation, vorsorglichen Kauf von Bauland durch die Gemeinden, die Institution des Baurechts und scharfe Besteuerung des Bodenwertzuwachses.

Die erste Bodenrechtsinitiative wurde am Ausserordentlichen Parteitag 1962 in Luzern beschlossen. Der Parteivorstand schlug den Delegierten einen Text vor, dem mit grosser Mehrheit zugestimmt wurde. Er lautete:

1. Der Bund trifft unter Mitwirkung der Kantone Massnahmen zur Verhinderung einer ungerechtfertigten Steigerung der Grundstückspreise, zur Verhütung der Wohnungsnot und zur Förderung einer der Volksgesundheit und der schweizerischen Volkswirtschaft dienenden Landes-, Regional- und Ortsplanung.

2. Zur Erfüllung dieser Zwecke steht dem Bund und den Kantonen das Recht zu, bei Verkäufen von Grundstücken zwischen Privaten ein Vorkaufsrecht auszuüben sowie Grundstücke gegen Entschädigung zu enteignen.

3. Das Nähere bestimmt das Gesetz, das innert dreier Jahre nach Annahme dieses Verfassungsartikels zu erlassen ist.

Im Frühjahr 1963 wurde mit der Unterschriftensammlung begonnen, und im Juli desselben Jahres überreichten der SGB und die SPS der Bundeskanzlei 131 000 Unterschriften. Dieses Resultat ist nicht gerade überwältigend, wenn man bedenkt, dass beide Organisationen zusammen einen Mitgliederbestand von 400 000 bis einer halben Million hatten. Zudem war das Interesse für diese Initiative im Volk sehr lebhaft, und die Bereitschaft zum Unterschreiben bis tief ins Bürgertum hinein war gross. Aber inzwischen gab es auch schon eine Fülle von Gegenvorschlägen, die alle eine «freiheitlichere» Lösung versprachen. Die bürgerlichen Parteien konnten es nicht zulassen, dass die SPS mit dem Gewerkschaftsbund das Rennen sozusagen konkurrenzlos absolvieren durfte. Auch der Bundesrat bemühte sich um einen Verfassungsartikel. Seine grosse Sorge war allerdings weniger, einen wirksamen Wall gegen die Bodenspekulation zu errichten, als eine Formulierung zu finden, die auch dem Vorort und dem Gewerbeverband harmlos genug vorkäme, um ihre Zustimmung zu erwirken.

Der gesetzlich vorgeschriebene Termin für die Abstimmung wurde um ein Jahr verschoben. Die Abstimmung fand am 2. Juli 1967 statt, und dies in einem Moment, wo die Ereignisse im Nahen Osten (Sechstagekrieg) das Schweizervolk ganz in ihren Bann zogen. Gegenüber dem Kampf auf Leben und Tod der Israeli gegen die fanatisierten Araber sahen unsere Bodenprobleme eigentlich recht unwichtig aus. Das Interesse war in jenen Tagen für innenpolitische Belange sehr gering. Von acht Schweizern bemühten sich nur drei an die Urnen. Einer stimmte ja, zwei nein. Die doppelte Enttäuschung (geringe Stimmbeteiligung und deutliche Verwerfung) machte unsere Fraktion mürbe und reif für die Annahme eines bürgerlichen Gegenvorschlages, der im unaufhörlichen Hin und Her zwischen Ständerat und Nationalrat zu absoluter Wesenlosigkeit zerredet worden war.

Die Artikel, über die am 14. September 1969 abzustimmen war, lauteten folgendermassen:

Artikel 22ter:

1. Das Eigentum ist gewährleistet.
2. Bund und Kantone können im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Befugnisse auf dem Wege der Gesetzgebung im öffentlichen Interesse die Enteignung und Eigentumsbeschränkung vorsehen.
3. Bei Enteignung und bei Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten.

Artikel 22quater:

1. Der Bund stellt auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze auf für eine durch die Kantone zu schaffende, der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes dienende Raumplanung.

2. Er fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit ihnen zusammen.

3. Er berücksichtigt in Erfüllung seiner Aufgaben die Erfordernisse der Landes-, Regional- und Ortsplanung.

Die Beteiligung an der Abstimmung war so miserabel, dass 17^{1/2} Prozent aller Stimmbürger genügten, um der offiziellen Vorlage zu einem kümmerlichen Sieg zu verhelfen. Aber die erhoffte Ruhe ist nicht eingeleitet. In allen Kreisen wurde Kritik und Skepsis laut. Eine Umfrage in der Basis der SPS zeigte sehr rasch, dass eine zweite Initiative gestartet werden musste. Mit der Annahme der neuen Artikel 22ter und 22quater war effektiv gar nichts gewonnen. Alles, was in den beiden Artikeln enthalten ist, hatte schon vor dem 14. September 1969 Rechtskraft: Das Privateigentum war schon immer die bestgeschützte Institution des liberalen Staates. Die Enteignungen sind in der Gesetzgebung schon lange vorgesehen, aber so kompliziert zu handhaben, dass davon nur selten Gebrauch gemacht wird. Und was soll denn eigentlich die sibyllinische Formulierung: Der Bund stellt auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze auf . . .? Die Grundsatzgebung ist keine Gesetzgebung. Wir kennen zwar gesetzgebende, aber keine grundsatzgebende Behörden. Für die Aufstellung von Grundsätzen braucht es weder eine Legislative noch eine Exekutive. Tatsächlich haben Dutzende von Planern seit den vierziger Jahren Grundsätze aufgestellt, Konzepte erarbeitet, Vorschläge gemacht. Zur Förderung der Landesplanung braucht es keinen Verfassungsartikel. Die Schulkoordination wird ja auch gefördert, ohne dass zu diesem Zweck ein Verfassungsartikel nötig wäre. Die Steuerharmonisierung ist von mehreren Kantonen schon eingeleitet worden, und eine Expertenkommission bemüht sich schon seit Jahren, die 25 fiskalischen Solotänzer zu einem leistungsfähigen Ballett umzuschulen. Alles ohne Verfassungsgrundlage, aber mit einleuchtenden Grundsätzen.

Männiglich glaubt, das in Artikel 22ter angerufene öffentliche Interesse sei ein völlig eindeutiger Begriff. Dem ist nicht so. Genau wie bei den Individualinteressen gibt es ein kurzfristiges und ein langfristiges Interesse, die miteinander in Konflikt geraten können. Die Konfrontation der beiden sich widersprechenden Tendenzen ist bei jeder Enteignungsfrage sozusagen unvermeidlich. Bei der Sicherung eines Erholungsgebietes stellt sich auch die Frage der Steuererhöhung. Hohe Steuern sind aber normalerweise nicht das, was man als von öffentlichem Interesse bezeichnen könnte. Im Gegenteil. Die Steuertiefhalter werden als öffentliche Wohltäter gefeiert. Wer Erholung braucht, der kann ja in einigen Autostunden Ruhe und Erquickung geniessen! So tönt es etwa aus dem Munde der Gemeindesparrer. Sie denken nicht daran, dass die Zersiedelung unseres Landes die Folge einer kurzfristig konzipierten und planlosen Steuerpolitik ist. Wir haben nun auszulöffeln, was ein kurzsichtiger Gemeindeegoismus uns eingebracht hat.

Was ist zu tun?

Man möchte nicht behaupten, dass die Situation für eine neue Bodenrechtsinitiative besonders günstig ist, obschon im langfristigen Interesse unseres Landes etwas gegen die Landschaftsverschandelung, gegen die Bodenspekulation und gegen den überdimensionierten Privatbesitz unternommen werden muss. Dass die geplante SPS-Initiative dem Hauseigentümerverband ganz und gar nicht passt, war zu erwarten. Sein offizielles Organ schrieb denn auch am 15. Juni 1973: «Eine unnütze Diskussion flammt wieder auf. Nachdem im September 1969 durch eine Volksabstimmung die Aufnahme der beiden Artikel 22ter und 22quater in die Bundesverfassung beschlossen worden ist und damit die Eigentumsgarantie ausdrücklich Verfassungsrecht wurde, konnte man annehmen, dass die Auseinandersetzungen zu diesem Problemkreis ein Ende nehmen würden. Dies um so mehr, als mit den erwähnten Bodenrechtsartikeln der Bund auch die Kompetenz erhielt, Grundsätze für die Raumplanung aufzustellen.»

Dass der Hauseigentümerverband eine solche Prosa verbreitet, wundert das? Erstaunlicher ist allerdings, dass der Zürcher Staatskalender 1974 den Hauseigentümerstandpunkt übernommen hat und den wahrscheinlich von Walter Raissig verfassten Artikel mit Auslassungen, aber wörtlich übernimmt. Dabei empfiehlt sich der Zürcher Staatskalender als objektive Orientierungshilfe für politisch Interessierte. Die SPS-Initiative ist zwar erst im Entstehen begriffen und noch lange nicht definitiv formuliert. Aber gewissen Ewiggestrigen ist es eben schon ein Dorn im Auge, dass überhaupt das Bodenrecht wieder zur Diskussion gestellt wird.

Was übrigens 1967 Verwirrung gestiftet hat, ist die Tatsache, dass über ein Dutzend Gegenvorschläge in die Diskussion geworfen wurde, die alle besser waren als der 1969 angenommene Text. Etwas Ähnliches droht sich jetzt zu wiederholen. Die Freisinnigen, kirchliche Behörden und die Juristen haben schon einen Vorschlag ausgearbeitet, und bald werden wohl die VCP, die SVP nachziehen. Unsere Vorlage wird wieder mit dem Hinweis auf eine bessere, «freiheitlichere» Lösung bekämpft werden. Dass in der Eintrittsdebatte des letztjährigen Parteitages vorgeschlagen wurde, den Artikel betreffend die Eigentumsgarantie schlicht zu streichen, wird wohl wieder dahin ausgelegt, dass die SPS gegen das Privateigentum ist. Es wäre daher sehr zu empfehlen, den Artikel 22ter auf eine vernünftige Weise zu korrigieren, aber nicht einfach über Bord zu werfen. Ich würde vorschlagen: «Das Privateigentum ist in dem Masse gewährleistet, als es mit den privaten Bedürfnissen in einem vernünftigen Verhältnis steht.»

«Eigentum, das zur Machtausübung missbraucht werden kann und geeignet ist, Mitbürgerinnen und Mitbürger in Abhängigkeit zu halten, ist in Gemeineigentum überzuführen.»

«Privateigentum, das dem Wohl und der Entfaltung des einzelnen dient, ohne die gemeinsame Wohlfahrt zu mindern, ist zu fördern.»

«Landschaften, die der Erholung dienen, sind zu schützen.»

«Acker- und Weideland, das der Landwirtschaft dient, ist sicherzustellen.»

«Wohngebiete, die für den genossenschaftlichen und den privaten Wohnungsbesitz reserviert sind, müssen genau abgegrenzt werden, und die Bodenpreise sind offiziell festzusetzen.»

Man wird natürlich eine Formulierung finden müssen, die mit der höchstmöglichen Knappheit die höchstmögliche Klarheit verbindet. Die Gefahr besteht immer, dass man in den Verfassungstext auch noch Erläuterungen einflieht, die zu unnötigen Wiederholungen und zu überflüssigen Präzisierungen führen. Es ist absolut sinnlos, mit Rücksicht auf eventuelle Gegner einen einfachen Gedanken wortreich und kompliziert auszudrücken. Wer uns missverstehen will, kann es auch mit dem eindeutigsten, ausführlichsten und infolgedessen langweiligsten Text tun. Wer uns verstehen will, braucht nicht viele Worte. Wir brauchen einen Verfassungstext, der in der knappsten Form das Wesentliche festhält.

Interesse wecken

Wird der zweite Ansturm der SPS auf den liberalen Bodenrechtsfetischismus auf Antrieb zum Erfolg führen? Ich halte das für unmöglich, und es scheint mir auch nicht von so wesentlicher Bedeutung zu sein. In erster Linie scheint es mir wichtig, dass das Interesse am ganzen Fragenkomplex geweckt wird. Man kann in einem Abstimmungskampf nicht ungestraft eine Etappe überspringen. Die erste Etappe ist die klare Formulierung unserer Absicht, die zweite die Weckung des Interesses. Es muss die Überzeugung verbreitet werden, dass die Bodenfrage eng mit der sozialen Zukunft des Landes, mit der Privatbesitzfrage und mit den Grenzen des persönlichen Reichtums verknüpft ist. Die Bodenfrage für sich allein interessiert viele Zeitgenossen nur am Rande, aber die Privateigentumsfrage ist etwas, was ans Lebendige geht. Der Abstimmungserfolg soll die natürliche Frucht aufrichtiger Anstrengungen sein und nicht ein mit taktischen Tricks erlisteter Sieg. Mit dem kümmerlichen Resultat vom 14. September 1969 hat das Parlament nicht nur kein Problem gelöst, sondern auch noch viel Ansehen verloren.

Die Anstrengungen zugunsten des neuen Bodenrechts sollten nicht erst drei Monate vor der Abstimmung anheben, sondern schon ein Jahr vor dem Datum des Entscheides. Tonnen von Papier und Propagandamaterial nützen nichts, wenn nicht ein starker persönlicher Einsatz dahinter steckt. Der persönliche Einsatz aller SPS-Mitglieder ist der Prüfstein der Ernsthaftigkeit unseres Begehrens. Die mündliche Werbung von Person zu Person ist zwar zeitaufwendig, aber auf lange Sicht doch wirksamer als die papierene Propaganda. Die Werbung für die Initiative soll jeden ansprechen. Jeder soll sich in seinen Interessen entweder bestätigt oder bedroht fühlen. Jeder soll entweder für uns oder gegen uns Stellung nehmen, wobei heftige Gegner für uns wertvoller sind als laue Befürworter.

Bodenbewusstheit

In einer Fernsehsendung, eine Woche vor dem ominösen 14. September, machte Landesplaner Hans Aregger eine beachtenswerte Bemerkung, die von den Gesprächspartnern anscheinend überhört wurde, wenigstens sind sie nicht darauf eingegangen. Er sagte, das Schweizervolk sei zu wenig *bodenbewusst*. Was heisst das? Doch nichts anderes als die zeit- und situationsgemässe Einstufung des Bodens in unsere Werteordnung. Wir brauchen den Boden zum Leben, zum Wohnen, für den Verkehr und für die Erholung. Weil das nicht produzierbare Gut Boden bei wachsender Bevölkerung immer knapper wird, brauchen wir eine rationelle Raumplanung. Viele Schweizer haben zwar ihr persönliches Bodenproblem gelöst. 575 000 Personen unseres Landes wohnen mit ihren Familien in der eigenen Wohnung oder im eigenen Einfamilienhaus oder in der eigenen Villa. 140 000 haben eine Zweitwohnung. Aber für die grosse Mehrheit und namentlich für die künftigen Generationen besteht Ungewissheit. Im Interesse der noch ungeborenen Schweizerinnen und Schweizer sind wir verpflichtet, unseren knapper werdenden Boden langfristig zu planen.

Treffend zeichnet ein «NZZ»-Artikel, überschrieben: «*Der bedrohte Lebensraum*», die heutige Situation: «Indessen zeichnet sich seit Jahrzehnten das Verhängnis ab, dass wir zwar den technisch-zivilisatorischen Überbau des Lebens ständig zu verbessern und höher zu treiben bestrebt sind, zugleich aber den biologischen Unterbau, die Grundlage unseres Lebens, immer mehr angreifen und zerstören. Alles Leben, das menschliche im besonderen, ruht auf den Säulen Wasser, Boden, Luft und Licht. Sind sie krank und morsch, dann haben wir Grund zu bangen.» Etwas weiter unten lesen wir im selben Artikel: «Allenthalben erschrickt man vor der eigenen Tüchtigkeit, aber auch vor dem Gefühl der Ohnmacht und der Erkenntnis, dass wir die Übersicht und die Verantwortung für die Ganzheit verloren haben.»

Unser Volk war zu lange und zu sehr von der sogenannten freien Marktwirtschaft fasziniert. Das Resultat ist, wie die «NZZ» es schildert, alles andere als erfreulich.

Bis vor einigen Jahren waren wir am Entstehen von Fabriken, an rauchenden Schloten und am lebhaften Verkehr interessiert. Das alles waren für uns Zeichen der Prosperität, des Fortschritts und der Vollbeschäftigung. Heute, wo die Begrenztheit des Lebensraumes uns täglich eindringlicher zum Bewusstsein kommt, sind wir gegenüber dem industriellen Fortschritt kritisch und skeptisch geworden.

Wir ahnen: Das Bodenrecht ist gewissermassen ein Recht auf Boden, nicht unbedingt, um den Boden als Privateigentum zu besitzen, sondern um darauf einen Erholungsraum zu finden. Das in der Menschenrechtskonvention verbrieftete Recht auf Leben beinhaltet ebenfalls das Recht auf eine lebensfreundliche Umgebung, auf ein Gebiet, wo man nicht durch Lärm, Gestank und Betonwüsten belästigt wird.